

III-169 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

18. FEB. 1975

ZUSAMMEN FASSENDER BERICHT  
DES BUNDESMINISTERS FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE MITGLIEDSCHAFT IM SICHERHEITSRAT  
DER VEREINTEN NATIONEN IN DEN JAHREN 1973 UND 1974

## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

### Zusammenfassender Bericht über die österreichische Mitgliedschaft im Sicherheitsrat (1973 - 74)

#### Einleitung

1.) Naher Osten	4
2.) Zypernfrage	11
3.) Afrikanische Fragen	13
a) Südafrika	13
b) Rhodesien / Sambien	14
c) Namibia (Südwestafrika)	15
4.) Friedenserhaltende Operationen	17
a) Allgemeines	17
b) UNEF	17
c) UNDOF	18
d) UNFICYP	18
5.) Sonstige Tätigkeiten des Sicherheitsrates	20

## E i n l e i t u n g

Zum ersten Mal in der Geschichte seiner fast zwanzigjährigen Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen hat Österreich in der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1974 in der von der Satzung der Vereinten Nationen dafür vorgesehenen Form (d.h. als nichtständiges Mitglied) dem Sicherheitsrat angehört.

Der Wunsch Österreichs, auch in diesem von der Satzung der Vereinten Nationen mit besonderen Aufgaben und weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Organ mitzuarbeiten, ist vor allem dem Geist aktiver und umfassender Teilnahme an allen Bereichen der Tätigkeit der Vereinten Nationen entsprungen, von dem die Politik Österreichs in den Vereinten Nationen seit 1955 gekennzeichnet war.

Eine wichtige Grundlage für eine positive Beantwortung der Frage, inwieweit die Erfüllung der Aufgaben eines nichtständigen Mitglieds des Sicherheitsrates mit den traditionellen Grundsätzen der Aussenpolitik eines unabhängigen Österreichs, nämlich denen der immerwährenden Neutralität vereinbar erscheint, war die seinerzeitige grundsätzliche Entscheidung Österreichs zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen im Hinblick auf die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Satzung. Weitere Momente konnten aus den bisherigen Erfahrungen Österreichs im Verlaufe seiner Mitarbeit in vielen, auch politischen Organen der Vereinten Nationen gewonnen werden, durch die Beschränkungen für eine Mitarbeit Österreichs nicht offenbar geworden waren. Schliesslich war auch der Umstand von Bedeutung, dass sehr viele andere Mitgliedstaaten - darunter auch solche, deren aussenpolitische Grundsätze jenen Österreichs ähnlich sind - regelmässig von der Möglichkeit nicht-ständiger Mitgliedschaft im Sicherheitsrat Gebrauch gemacht hatten.

Im Lichte aller dieser Umstände erschien eine Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat als eine nicht nur sinn- und wertvolle, sondern auch folgerichtige Ergänzung der bisherigen Arbeit Österreichs in den Vereinten Nationen.

Die Grundlage für die Mitarbeit Österreichs im Sicherheitsrat war vor allem durch die unverrückbaren Grundsätze der österreichischen Neutralitätspolitik, deren konsequente Anwendung in eine aktive Friedenspolitik münden muss, gegeben. Hier war ein hohes Mass an Übereinstimmung zwischen den friedenssichernden und friedenserhaltenden Aufgaben des Sicherheitsrates einerseits und der Friedensaufgaben zugewandten Politik der immerwährenden Neutralität erkennbar. Die Haltung Österreichs im Sicherheitsrat konnte aber auch vom geistigen Standort des Landes und seiner Menschen, d.h. der Rolle Österreichs als Demokratie westeuropäischer Prägung nicht unbeeinflusst bleiben. Im Sicherheitsrat war Österreich daher auch darum bemüht, seiner Stellung als europäisches Land gerecht zu werden.

Während der Jahre seiner Mitgliedschaft im Sicherheitsrat war Österreich vor die Aufgabe gestellt, die von ihm gewählten Grundsätze seiner Politik unabhängig und konsequent auf jene Fragen anzuwenden, mit denen der Sicherheitsrat in diesem Zeitraum befasst war.

Die Zahl und das Gewicht der Aufgaben, vor die sich der Sicherheitsrat als höchstes Organ der Friedenssicherung und Friedenserhaltung im System der Vereinten Nationen in den beiden Jahren der österreichischen Mitgliedschaft gestellt sah, war angesichts vielfältiger krisenhafter Entwicklungen in der Weltpolitik besonders gross. Mit Ausnahme der kriegerischen Auseinandersetzungen in Indochina, die das System der Vereinten Nationen nur am Rande (vor allem durch die Teilnahme Generalsekretär Waldheims an der Pariser Friedenskonferenz im Februar 1973) berührten, waren alle anderen grossen Krisensituationen dieser Periode Gegenstand von Friedensbemühungen der Vereinten Nationen, deren zentraler Punkt zumeist der Sicherheitsrat wurde.

An allen diesen Arbeiten und Beratungen des Sicherheitsrates hat Österreich aktiv teilgenommen. Es hat seinen Beitrag sowohl in den sehr häufigen, der Vorbereitung von Arbeiten und Beschlüssen dienenden Konsultationen der Ratsmitglieder (eine die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrates besonders kennzeichnende Verfahrensart), als auch in mehr als 120 öffentlichen Sitzungen geleistet, in denen seine Vertreter den österreichischen Standpunkt zu allen dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen dargelegt haben.

-3-

Bedingt schon die begrenzte Zahl der Mitglieder des Rates eine intensive Mitarbeit aller ständigen und nicht-ständigen Mitglieder bei der Vorbereitung und Formulierung von Beschlüssen, so hat Österreich auch für eine Reihe von Resolutionen die Initiative ergriffen und war Mitautor bzw. Miteinbringer.

Neben den bereits erwähnten Funktionen hat Österreich im November 1973 - auf dem Höhepunkt der letzten Nahostkrise - die Präsidentschaft des Rates ausgeübt und in den Unterorganen des Sicherheitsrates - besonders im Sanktionskomitee und im Komitee für neue Mitglieder - aktiv mitgearbeitet.

## 1.) N A H E R O S T E N

### a) Allgemeine politische Fragen - Durchführung der Resolution 242

Seit der über amerikanische Initiative zustande gekommenen Feuereinstellung im Sommer 1971 war es praktisch zu einem Stillstand aller bilateralen und multilateralen Bemühungen um eine Friedensregelung im Sinne der Grundsätze der Resolution 242 gekommen. Eine bereits während der XXVII. Generalversammlung im Herbst 1972 angedeutete diplomatische Nahost-Initiative Ägyptens wurde im April 1973 durch den Antrag des ägyptischen Aussenministers auf Befassung des Sicherheitsrates konkretisiert.

Die ägyptische Initiative diente vor allem dem Zweck, auf der Grundlage eines zusammenfassenden Berichtes des Generalsekretärs über die Friedensbemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen seit dem Jahre 1967, eine breit angelegte Debatte des Sicherheitsrates über alle Aspekte des Nahostproblems herbeizuführen. In diesem Sinne war auch ein vom ägyptischen Aussenminister vorgelegter Resolutionsentwurf vom Sicherheitsrat am 20. April 1973 einstimmig als Resolution 331 (1973) verabschiedet worden. Neben der Anforderung eines Berichtes des Generalsekretärs wurde Botschafter Jarring zur Teilnahme an der Debatte eingeladen und deren Beginn für Juni 1973 festgelegt.

In dem diesem Beschluss des Sicherheitsrates folgenden Zeitraum waren österreichischerseits Überlegungen angestellt worden, die darauf abzielten, auf der Basis der - von beiden Teilen akzeptierten-Sicherheitsrats-Resolution 242 eine schrittweise Lösung im Sinne der Aufstellung eines "vereinbarten Planes über gegenseitige Handlungen und Massnahmen" zu erzielen.

Die österreichischen Gedanken wurden zum damaligen Zeitpunkt dem Sicherheitsrat bewusst nicht als "Vorschläge" vorgelegt, sondern in informellen Sondierungsgesprächen den Streitparteien und den übrigen Sicherheitsratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Die am 5. Juni 1973 begonnene Debatte im Sicherheitsrat bewies, dass die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten die Resolution 242 nach wie vor als einzige Basis für eine friedliche Lösung

ansahen. Die Debatte machte aber auch deutlich, dass es Israel nicht gelungen war, die Unterstützung der Staaten der Dritten Welt für seinen Standpunkt zu gewinnen. Auch europäische und andere westliche Staaten appellierten in zunehmendem Masse an Israel, durch eine flexiblere Haltung zu einer Lockerung der Situation beizutragen.

Am 25. Juli kam es zur Vorlage eines gemeinsam von 8 blockfreien Ratsmitgliedern ausgearbeiteten Resolutionsentwurfes, mit welchem zwar die Resolution 242 bekräftigt und der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter zur Weiterführung ihrer Friedensmission aufgefordert wurden, gleichzeitig jedoch in scharfen Worten das Bedauern über die Haltung Israels zum Ausdruck gebracht wurde. Der Antrag erzielte zwar 13 positive Stimmen (bei Nichtteilnahme Chinas an der Abstimmung), scheiterte jedoch an dem Veto der Vereinigten Staaten.

In der Folge zeigte sich allerdings, dass trotz des amerikanischen Vetos die geplante Nahost-Mission Waldheims auch von den USA nicht in Frage gestellt wurde.

Die österreichische Zustimmung zu diesem Resolutionsentwurf war massgeblich von der Überzeugung bestimmt, dass er durch die ausdrückliche Bekräftigung der Resolution 242 nicht nur eine eindeutige Anerkennung der Lebensrechte Israels, sondern auch die Grundsätze für eine friedliche Regelung enthielt. Mit der Unterstützung des Entwurfes wurde ferner die Bedeutung unterstrichen, die Österreich einer friedlichen Lösung des Nahost-Konfliktes sowie einer Aktivierung der Rolle der Vereinten Nationen in dieser Frage beimisst. Darüberhinaus sollte mit der positiven Stimmabgabe eine neuerliche Aufforderung an alle Parteien, sich in der Suche nach einer Beilegung des Konfliktes friedlicher Mittel zu bedienen, zum Ausdruck gebracht werden.

b) 4. Nahostkrieg, Waffenstillstand und Einberufung der Genfer Konferenz

Nach den ersten Sitzungen des Sicherheitsrates in der dem Kriegsausbruch folgenden Woche war ein vollkommener Stillstand in der Arbeit des Rates eingetreten. Die Parteien nahmen davon Abstand den Rat einzuschalten und versuchten offenbar, eine militärische Entscheidung herbeizuführen. In dieser Phase hat

Österreich ebenso wie vor allem Grossbritannien und Australien eine uneingeschränkte, bedingungslose Feuereinstellung gefordert.

Nach einer Periode praktischer Untätigkeit des Sicherheitsrates trat der Rat über amerikanisch-sowjetische Initiative am 21. Oktober 1973 zu einer dringenden Sitzung zusammen. Auf Grundlage eines von den Vereinigten Staaten gemeinsam mit der Sowjetunion vorgelegten Entwurfes kam es zu einem vom Rat mit 14 Stimmen (bei Nichtteilnahme Chinas an der Abstimmung) beschlossenen sofortigen Feuereinstellungsbefehl (Res. 338 (1973)). Die Resolution enthielt als wesentlichste Bestimmung die Aufforderung an beide Streitparteien zur Aufnahme von Verhandlungen und bildete später die Grundlage für die Genfer Nahostkonferenz. In der Folge zeigte sich allerdings, dass der Appell des Rates ohne Wirkung auf das Kriegsgeschehen blieb. Dadurch kam es zwei Tage später abermals zur Vorlage eines gemeinsamen amerikanisch-sowjetischen Resolutionstextes, mit welchem der Feuereinstellungsbefehl wiederholt und der Generalsekretär aufgefordert wird, unverzüglich Massnahmen zur Überwachung des Waffenstillstandes zu ergreifen (Res. 339 (1973)).

Diente der Sicherheitsrat in der Zeit nach der Annahme der Res. 338 (1973) vor allem der Durchführung des politischen Einverständnisses der beiden Supermächte über die Einstellung der Feindseligkeiten im Nahen Osten, wurde den Vereinten Nationen durch Res. 339 (1973) mit der Überwachung des Waffenstillstandes durch die UNTSO erstmals wieder eine Rolle zugeteilt. Es war jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass sich die blockfreien Mitgliedstaaten des Rates mit einer derart bescheidenen Rolle nicht begnügen würden und einen stärkeren Einfluss auf das Geschehen suchten.

Hiemit wurde die 3. Phase, welche durch die Errichtung von UNEF gekennzeichnet war, eingeleitet. Es kam zur Vorlage eines von den blockfreien Ratsmitgliedern ausgearbeiteten Resolutionsentwurfes, mit welchem eine Neuschaffung der bis zum Jahre 1967 bestandenen UNEF verlangt wurde. Da die Krise im Nahen Osten zu dieser Zeit an einem Punkt angelangt war, bei welchem die direkte Intervention der beiden Supermächte nicht ausgeschlossen werden



konnte, fanden sich die Vereinigten Staaten nur bereit, dem blockfreien Resolutionsentwurf mit der Massgabe des Ausschlusses von Militärpersonal der ständigen Sicherheitsratsmitglieder bei der neugeschaffenen Friedensstreitmacht der Vereinten Nationen zuzustimmen. Mit der abermals mit 14 Stimmen (bei Nichtteilnahme Chinas an der Abstimmung) angenommenen Resolution 340 (1973) über die Entsendung von Truppen erhielt der Sicherheitsrat somit zusätzliche Verantwortung für die Beilegung der Nahostkrise.

Mitte Dezember 1973 trat der Rat abermals zusammen, um die Rolle der Vereinten Nationen im Rahmen der nach Genf einberufenen Konferenz zu definieren. Die österreichische Delegation hatte bei dieser Gelegenheit, zusammen mit 9 weiteren Ratsmitgliedern, einen Resolutionsentwurf vorgelegt, welcher dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine wirksame Rolle in der Konferenz übertrug und ihn gleichzeitig aufforderte, den Sicherheitsrat über den Fortschritt der Konferenz laufend zu informieren. Dieser Resolutionsentwurf wurde am 15. Dezember 1973 mit 10 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen (ständige Ratsmitglieder, mit Ausnahme Chinas, das an der Abstimmung nicht teilnahm) als Resolution 344 (1973) beschlossen.

Die österreichische Haltung war in der ersten Phase nach Kriegsausbruch durch einen dringenden Appell nach einem sofortigen bedingungslosen Waffenstillstand gekennzeichnet, der der Sorge um den Verlust menschlichen Lebens und den freundschaftlichen Beziehungen Österreichs zu beiden Streitparteien entsprang. Die österreichische Delegation begrüßte daher die Resolutionen des Sicherheitsrates zur Einstellung der Kampf-tätigkeiten und Aufnahme neuerlicher Friedensbemühungen. Was die Natur und den Inhalt dieser Friedensverhandlungen anlangte, erklärte sich Österreich den Grundsätzen der Sicherheitsrats-Resolution 242 (1967), deren Durchführung in allen ihren Teilen nunmehr als geboten angesehen wurde, fest verbunden. Schliesslich unterstützte Österreich nicht nur in verbaler Form die Errichtung einer UN Emergency Force, sondern konnte durch eine kurzfristige Verlegung eines Teiles seiner UN-Truppen in Cypern einen wesentlichen Beitrag zur raschen Funktionsfähigkeit dieser Streitkräfte leisten.

### c) Israel - Libanon

Im Berichtszeitraum befasste sich der Sicherheitsrat zum ersten Mal im April 1973 mit einer Beschwerde des Libanon gegen Israel.

Nach den am 9. und 10. April 1973 erfolgten Kommandoaktionen Israels gegen Führer der palästinensischen Befreiungsorganisation in Beirut hatte der Libanon zunächst lediglich gegen die israelischen Aktionen protestiert, verlangte jedoch am 12. April die dringliche Einberufung des Sicherheitsrates.

In der von 13. bis 20. April dauernden Debatte des Rates wurde die israelische Kommandoaktion fast einmütig verurteilt, wobei sich alle westlichen Staaten - in zurückhaltender und indirekter Form die USA, am stärksten und in direkter Form Frankreich - gegen das israelische Vorgehen aussprachen. Eindeutig war diese Verurteilung auch durch alle der afro-asiatischen bzw. latein-amerikanischen Gruppe angehörenden Ratsmitglieder.

Die Debatte fand am 21. April 1973 mit der Annahme eines französisch-britischen Resolutionsentwurfes, mit welchem alle Akte der Gewaltanwendung und die wiederholten militärischen Aktionen Israels gegen Libanon verurteilt wurden und Israel zur Unterlassung derartiger Kommandoaktionen aufgefordert wurde, ihren Abschluss (Res. 332 (1973)). Für den Entwurf stimmten 11 Staaten (darunter Österreich), während sich die USA, die Sowjetunion, China und Guinea - aus verschiedenen Motiven - der Stimme enthielten. In Votumserklärungen wurde die Resolution von den Vereinigten Staaten als nicht ausgewogen bezeichnet, während die Sowjetunion, China und die blockfreien Staaten die Resolution als gegenüber Israel als zu milde kritisierten. Die österreichische Delegation hat nach der Abstimmung eine Erklärung abgegeben, in welcher die entschiedene Ablehnung aller Akte internationaler Gewaltanwendung betont wurde.

In der Folge der am 10. August 1973 erfolgten Entführung einer libanesischen Verkehrsmaschine durch israelische Militärflugzeuge kam es am 11. August abermals zur Anrufung des Sicherheitsrates durch den Libanon. In der Beschwerde des Libanon wurde Israel ein Akt der Luftpiraterie vorgeworfen und eine

scharfe Verurteilung durch den Sicherheitsrat verlangt. Israel begründete seine Massnahme mit der Annahme, dass sich Führer von Terrororganisationen in der Verkehrsmaschine befunden hätten; da die Vereinten Nationen keine wirksame Handhabe gegen den Terrorismus besäßen, blieben Israel nur derartige Akte der Selbstverteidigung als letzter Ausweg.

In der Debatte wurde die israelische Massnahme auch von denjenigen Staaten, welche Israel bisher im Sicherheitsrat unterstützt hatten, wie die USA, einmütig verurteilt.

Die österreichische Haltung war von der Überlegung bestimmt, dass Akte internationaler Gewaltanwendung, wie immer man die ihr zugrundeliegenden Ursachen oder Motive beurteilen möge, abgelehnt werden müssten. Die israelische Militäraktion stellte nicht nur eine Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen dar, sondern beinhaltete auch als erschwerendes Moment die Gefährdung des Lebens unbeteiligter Menschen. Die österreichische Delegation hat daher einerseits die Ablehnung des israelischen Vorgehens in diesem konkreten Fall zum Ausdruck gebracht, gleichzeitig jedoch auf den Zusammenhang mit der ungelösten Nahostfrage als ganzes hingewiesen.

In diesem Sinn bemühte sich Österreich, gemeinsam mit anderen Staaten, um Erarbeitung einer Resolution, die einerseits den wichtigsten Aspekten des Falles in entsprechender Weise Rechnung trug und ausserdem mit der einstimmigen Unterstützung sämtlicher Sicherheitsratsmitglieder rechnen konnte.

Die schliesslich am 15. August 1973 vom Sicherheitsrat einstimmig verabschiedete Resolution 337 (1973) entsprach diesen Prämissen.

Die Resolution stellt im Rahmen der Nahostdebatten des Sicherheitsrates im Berichtszeitraum insofern einen Sonderfall dar, da mit ihr eine klare Verurteilung Israels einstimmig - und somit auch mit der Stimme der USA - ausgesprochen wurde.

In der Folge des Terrorüberfalls auf das israelische Dorf Kiryat Shmona am 10. April 1974 durch palästinensische Terroristen, wobei 18 getötet und 15 weitere verletzt worden waren, kam es zu israelischen Vergeltungsschlägen gegen Stützpunkte der Palästinenser Terrororganisationen auf libanesischem Gebiet, in deren Folge zwei Menschen getötet und umfangreicher Sachschaden angerichtet wurde.

Auf Grund dieser Kommandoaktionen Israels verlangte der Libanon am 13. April 1974 die Einberufung des Sicherheitsrates zu einer dringlichen Sitzung.

Der Sicherheitsrat befasste sich zwischen dem 15. und 24. April mit der gegenständlichen Frage und verabschiedete die Resolution 347 (1974) vom 24. April 1974.

In der Debatte wurden die israelischen Vergeltungsschläge zwar allgemein verurteilt, jedoch - vor allem von westlichen Delegationen - im Zusammenhang mit dem Terrorüberfall auf das israelische Dorf gesehen. Auch der österreichische Vertreter liess sich in diesem Sinne vernehmen, verurteilte neuerlich alle Formen der Gewaltanwendung, und setzte sich für wirksame Massnahmen des Sicherheitsrates zur Verhinderung einer weiteren Eskalation des Blutvergiessens im Nahen Osten ein.

Eine Reihe blockfreier Ratsmitglieder hatten einen Resolutionsentwurf ausgearbeitet, mit welchem die Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität des Libanon durch Israel und gleichzeitig jegliche Gewaltanwendung verurteilt wurden. Ein Antrag der Vereinigten Staaten, einen ausdrücklichen Hinweis auf den Überfall auf das Dorf Kiryat Shmona aufzunehmen, erzielte lediglich 6 positive Stimmen (darunter Österreich) und wurde mit 7 Gegenstimmen (die blockfreien Ratsmitglieder) und 2 Enthaltungen (Weissrussland und die Sowjetunion) abgelehnt. Trotz der Ablehnung ihres Zusatzantrages stimmten die Vereinigten Staaten schliesslich mit 12 weiteren Ratsmitgliedern für den Resolutionsantrag. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu einer weiteren formellen Befassung des Sicherheitsrates mit libanesischen Beschwerden gegen Israel kam es bis Ende 1974 nicht.

## 2.) Z Y P E R N F R A G E

Nach dem Staatsstreich vom 15. Juli 1974 kam es bereits am darauffolgenden Tag auf Antrag des Generalsekretärs zur Einberufung des Sicherheitsrates.

Die Behandlung der Krise im Sicherheitsrat spielte sich im wesentlichen in drei Phasen ab:

Die erste Phase erstreckte sich von der erstmaligen Einberufung des Rates am 16. Juli bis zum 19. Juli 1974, dem Tage der Erklärung des zyprischen Staatspräsidenten, Erzbischof Makarios, vor dem Sicherheitsrat. Die Debatte im Rat war hier im wesentlichen von einer Reaktion auf den am 15. Juli 1974 erfolgten Staatsstreich und dem Verlangen nach Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung bestimmt.

Die zweite Phase wurde, ausgelöst durch die türkische Invasion vom 20. Juli 1974, mit der Erlassung des ersten Feuereinstellungsbefehls und der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen (Res. 353 (1974)) eingeleitet und am 1. August 1974 mit der Beschlussfassung über erweiterte Aufgaben der UN-Friedenstruppen auf der Insel (UNFICYP) im Lichte der "Genfer Deklaration" der Aussenminister Grossbritanniens, Griechenlands und der Türkei vom 30. Juli 1974 abgeschlossen (Res. 355).

Die dritte - vom 14. bis 30. August 1974 dauernde - Phase wurde durch den Zusammenbruch der Genfer Verhandlungen und die zweite türkische Invasion eingeleitet und stand im wesentlichen im Zeichen erneuter Waffenstillstandsbefehle des Rates und dem Verlangen nach Abzug aller ausländischen Truppen von der Insel; diese Phase war aber auch - über österreichische Initiative - von Bestrebungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit der UN-Truppen auf der Insel geprägt. In dieser Periode verabschiedete der Sicherheitsrat insgesamt 6 Resolutionen und schloss am 30. August 1974 seine Beratungen mit der Annahme einer Resolution über humanitäre Fragen ab.

Die österreichische Mitarbeit gestaltete sich in dieser Phase der Tätigkeit des Sicherheitsrates besonders intensiv. So hat die österreichische Delegation in zahlreichen Erklärungen den Standpunkt Österreichs dargelegt und war von allem Anfang an

mit Entschiedenheit für die Respektierung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Republik Zypern eingetreten. Unter dem Eindruck der Tötung dreier österreichischer UNFICYP-Angehöriger am 14. August 1974 hat Österreich dann eine Initiative in Bezug auf die Respektierung der Sicherheit und des Status der UN-Truppen auf Zypern ergriffen und dem Rat einen Resolutionsentwurf vorgelegt, der am 15. August 1974 einstimmig als Resolution 359 verabschiedet wurde.

Auch sah es die österreichische Delegation als ihre Aufgabe an, im humanitären Bereich, insbesondere bei Linderung des Leidens der Flüchtlinge, initiativ tätig zu werden und hat dem Sicherheitsrat auch in dieser Frage einen Resolutionsentwurf vorgelegt, der an die Parteien appelliert, zur Verbesserung des Loses der Flüchtlinge beizutragen. Mit der einstimmigen Annahme dieser Resolution (361 (1974)) am 30. August 1974 schloss der Rat die Beratungen über die Zypernkrise ab, die später, auf der Grundlage der Beschlüsse des Sicherheitsrates, von der XXIX. Generalversammlung weitergeführt werden sollten.

### 3.) A F R I K A N I S C H E F R A G E N

#### a) Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

Der Sicherheitsrat wurde am 30. September 1974 von der Generalversammlung mit Resolution 3207 (XXIX), die mit 125 Stimmen (darunter Österreich) gegen 1 Stimme bei 9 Enthaltungen angenommen worden war, aufgefordert, das Verhältnis Südafrikas zu den Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortgesetzte Verletzung der Grundsätze der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch Südafrika zu überprüfen.

Die Debatte, an der sich neben sämtlichen Mitgliedern des Sicherheitsrates 36 weitere Delegationen beteiligten, fand vom 18. bis 30. Oktober 1974 statt. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, dass die Republik Südafrika durch ihre Rassenpolitik die Grundsätze der UN-Satzung sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte laufend verletze; die überwiegende Mehrheit der Staaten forderte daher - unter Hinweis auf Art. 6 der Charter, der unter den gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedstaates vorsieht - den Ausschluss Südafrikas aus den Vereinten Nationen.

Mehrere Staaten gaben demgegenüber zu bedenken, dass verschiedene Entwicklungen auf eine Änderung der südafrikanischen Haltung hindeuteten und dass die Vereinten Nationen nach wie vor das geeignetste Forum für eine klare Darlegung der Standpunkte und für eine entsprechende Einflussnahme der internationalen Gemeinschaft auf die südafrikanische Regierung darstellten.

Der österreichische Vertreter betonte in seiner Erklärung, dass Österreich die Apartheidpolitik Südafrikas sowie sämtliche diskriminierende Massnahmen schärfstens ablehne. Der Ausschluss Südafrikas solle jedoch erst nach Ausschöpfung aller sonst gegebenen Möglichkeiten erwogen werden.

Nachdem alle Bemühungen im Sicherheitsrat um die Erarbeitung eines Kompromisstextes fehlgeschlagen waren, brachten Irak, Kamerun, Kenia und Mauretanien einen Resolutionsantrag ein, der der Generalversammlung den sofortigen Ausschluss Südafrikas aus

den Vereinten Nationen gemäss Artikel 6 der Satzungen empfahl. Dieser Antrag scheiterte an den drei Gegenstimmen der drei ständigen Ratsmitglieder Frankreich, Grossbritannien und den USA; 10 Ratsmitglieder unterstützten die Resolution, während sich Costa Rica und Österreich der Stimme enthielten.

## b) Südrhodesien

### 1.) Sperrung der rhodesisch-sambischen Grenze

Am 9. Jänner 1973 beschloss das illegale Regime in Südrhodesien unter Berufung auf die sich häufenden Guerilla-Zwischenfälle, die rhodesisch-sambische Grenze zu sperren. Am 24. Jänner 1973 richtete Sambien diesbezüglich eine Beschwerde an den Sicherheitsrat und relevierte zahlreiche Sabotage- und Subversionsaktionen im Grenzgebiet, an der rhodesische und südafrikanische Truppen beteiligt gewesen seien. Darüberhinaus teilte Sambien mit, dass es nunmehr seinerseits beschlossen habe, die rhodesisch-sambische Grenze zu sperren und dass es den Sicherheitsrat um politische und wirtschaftliche Unterstützung dieser Aktion er suche.

Der Sicherheitsrat beschloss am 2. Februar 1973 zwei Resolutionen, in denen einerseits die von Salisbury verhängte Grenzsperrung und die Präsenz südafrikanischer Polizei- und Militäreinheiten in Südrhodesien verurteilt werden (Resolution 326), und betraute eine Sondermission des Sicherheitsrates mit der Aufgabe, über die politische Situation sowie über die durch die Grenzsperrung verursachten wirtschaftlichen Erfordernisse Sambiens zu berichten (Resolution 327).

Die Mission, der auch Botschafter Jankowitsch (Österreich) angehörte, legte dem Sicherheitsrat einen Bericht vor, der ein Fortdauern der Spannungen im südlichen Afrika, insbesondere an der rhodesisch-sambischen Grenze, feststellt, die Entscheidung Sambiens, die Grenze mit Rhodesien weiterhin gesperrt zu halten, als mit den einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen im Einklang stehend begrüsst und die Notwendigkeit einer Sonderwirtschaftshilfe an Sambien bestätigt.

In zwei weiteren Resolutionen vom 10. März 1973 nahm der Sicherheitsrat diesen Bericht zur Kenntnis und richtete, über eine allgemeine Empfehlung einer strikteren Einhaltung der Rhodesien-sanktionen hinausgehend, einen Appell an alle Regierungen



und an alle Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, Sambien entsprechende Hilfe zu gewähren (Resolution 328, 329).

Österreich hat für alle vier Resolutionen gestimmt.

Im Verlauf der Debatte wies der österreichische Vertreter insbesondere darauf hin, dass gerade Österreich, das selbst ein Binnenstaat ist, Verständnis für die Sambien aus der Grenzsperr erwachsenen Wirtschafts- und Transportprobleme habe und daher die sambischen Anliegen voll unterstütze.

In der Folge bot Österreich im Rahmen der Sambienhilfe einen Kredit für Transportmaterial in der Höhe von 1 Million US-Dollar an.

## 2.) Sanktionen

Im Mai 1973 beschäftigte sich der Sicherheitsrat neuerlich mit der Rhodesienfrage, und zwar im Zusammenhang mit einem vom Sanktionskomitee des Sicherheitsrates vorgelegten Bericht über eine Verstärkung und bessere Durchführung der Sanktionsbeschlüsse. Der Sicherheitsrat schloss sich am 22. Mai 1973 den diesbezüglichen Empfehlungen des Komitees in Resolution 333 (Österreich stimmte positiv) an, verwarf jedoch mit den Gegenstimmen Grossbritanniens und den USA bei Stimmenthaltung Österreichs einen weiteren Resolutionsentwurf, der eine Reihe von Vorschlägen bezüglich einer Ausweitung bestimmter Sanktionen auch auf Südafrika zum Gegenstand hatte.

### c) Namibia (Südwestafrika)

Der Sicherheitsrat trat im Dezember 1973 zusammen, um die Zweckmässigkeit der Fortführung der Kontakte des Generalsekretärs mit der südafrikanischen Regierung zu überprüfen.

In seiner Erklärung zu dieser Frage verlied der österreichische Vertreter seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass die südafrikanische Regierung bisher keine konkreten Schritte zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung Namibias unternommen habe. Gleichzeitig sei einzuräumen, dass die Kontakte des Generalsekretärs mit der südafrikanischen Regierung gewisse Klarstellungen hinsichtlich einzelner Aspekte des Problems erbracht hätten.

Die Debatte zeigte weitgehende Übereinstimmung darüber, dass Verlauf und Ergebnis der Kontakte deren Weiterführung

nicht rechtfertigen; mit Resolution 342 (1973) vom 11. Dezember 1973 beschloss der Sicherheitsrat daher einstimmig die Beendigung der Kontakte mit der südafrikanischen Regierung. Der Generalsekretär wird aufgefordert, dem Sicherheitsrat über neue wichtige Entwicklungen in dieser Frage zu berichten.

Die Neuorientierung der portugiesischen Afrikapolitik im Jahre 1974 hat ihren Niederschlag auch in der Behandlung der Namibia-Frage im Rahmen der Vereinten Nationen gefunden.

Obwohl die Konsultationen unter den Ratsmitgliedern während des ganzen Jahres 1974 fortgeführt wurden, nahm der Sicherheitsrat erst am 17. Dezember die von den afrikanischen Ratsmitgliedern eingebrachte Resolution 366 (1974) einstimmig an, in welcher die fortgesetzte illegale Besetzung des Territoriums von Namibia neuerlich scharf verurteilt und Südafrika aufgefordert wird, eine formelle Erklärung gegenüber dem Sicherheitsrat abzugeben, dass es die Resolutionen der Vereinten Nationen und das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes anerkenne. Die südafrikanische Regierung wird ferner aufgefordert, die notwendigen Schritte zur Übertragung der Verwaltung Namibias an die Bevölkerung des Gebietes, unter Hilfeleistung der Vereinten Nationen, zu unternehmen.

-17-

#### 4.) FRIEDENSERHALTENDE OPERATIONEN DER VEREINTEN NATIONEN

##### a) Allgemeines

Die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen gewannen im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit dem 4. Nahostkrieg im Oktober 1973 und der Zypernkrise im Sommer 1974 besondere Bedeutung.

Es war offensichtlich, dass die im Berichtszeitraum sehr intensive Befassung des Sicherheitsrates mit Fragen der Friedenserhaltung gerade einem Staat wie Österreich mit reicher praktischer Erfahrung aus langjähriger Beteiligung an derartigen Operationen Gelegenheit gab, einen entsprechenden Beitrag zu den Debatten zu leisten. Die österreichische Delegation im Sicherheitsrat hat diese Möglichkeit wahrgenommen und sich in aktiver Weise an der Gestaltung der einschlägigen Beschlüsse des Rates beteiligt.

##### b) UNEF

Zur Aufstellung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen an der israelisch-ägyptischen Front (United Nations Emergency Force - UNEF) am 25. Oktober 1973 durch Sicherheitsrats-Resolution 340 (1973) war es in der Hauptsache auf Betreiben der blockfreien Ratsmitglieder gekommen.

Auf Grund dieses Beschlusses konnte der Generalsekretär der Vereinten Nationen bereits innerhalb von 24 Stunden die ersten Einheiten - darunter auch österreichische Soldaten - aus Zypern an den Einsatzort verlegen. In der Folge gelang es dem Sicherheitsrat, sich erstaunlich rasch auf alle wesentlichen Aspekte der Organisation von UNEF zu einigen. Bereits am 2. Tag wurde einstimmig Resolution 341 (1973) verabschiedet, mit welcher Vorschläge des Generalsekretärs über Kontrolle, Durchführung der Operation, zahlenmässige Beschränkung auf 7000 Mann und vor allem Finanzierung durch Pflichtbeiträge aller Mitgliedstaaten gemäss Artikel 17, Abs. 2 der Satzung angenommen wurden. Es bedurfte allerdings noch tagelanger intensiver Konsultationen unter österreichischem Vorsitz - Österreich hatte am 1. November 1973 die

-18-

Präsidentschaft des Rates übernommen - um auch Fragen der Zusammensetzung der Truppe nach angemessener geographischer Verteilung festzulegen.

In der Folge kam es am 8. April 1974 zur Verabschiedung der Resolution 346 (1974) und am 23. Oktober d. J. zur Beschlussfassung über Resolution 362 (1974); mit beiden Resolutionen wurde das UNEF-Mandat jeweils um weitere 6 Monate verlängert.

c) UNDOF

Im Anschluss an das am 31. Mai 1974 zwischen Israel und Syrien abgeschlossene Truppenentflechtungsabkommen trat der Sicherheitsrat noch am selben Tag zusammen, um eine im Abkommen festgelegte "Truppenentflechtungsbeobachtertruppe" (United Nations Disengagement Observer Force - UNDOF) in der Maximalstärke von 1200 Mann aufzustellen (Resolution 350 (1973)). Die für UNDOF benötigten Truppen wurden aus den Beständen von UNEF rekrutiert und im Zuge dieser Massnahme das gesamte österreichische UNEF-Kontingent an die Golanhöhen verlegt.

Mit Resolution 363 (1974) vom 29. November 1974 verlängerte der Rat das UNDOF-Mandat um weitere sechs Monate bis zum 30. Mai 1975.

d) UNFICYP

Im Berichtszeitraum hatte sich der Sicherheitsrat insgesamt vier Mal mit der Verlängerung des Mandates der seit 1964 auf der Insel befindlichen Friedenstruppe der Vereinten Nationen befasst und bei dieser Gelegenheit die Statimierung von UNFICYP um jeweils 6 weitere Monate verlängert.

Angesichts der Zypernkrise und den damit verbundenen erweiterten Aufgaben für die UN-Truppen auf Zypern kam es im August 1974 zu einer beträchtlichen Erhöhung der Mannschaftsstärke, die vor allem durch die Bereitstellung zusätzlicher Truppen durch die kontingentstellenden Staaten - darunter auch Österreich - erzielt wurde.

Zu diesem Zeitpunkt musste UNFICYP Funktionen ausüben, die zum Teil beträchtlich über das im Jahr 1964 festgelegte Mandat hinausgingen. Dennoch bestand im Sicherheitsrat darüber

-19-

Einvernehmen, dass eine formelle Änderung des Mandates nicht zweckmässig wäre; die bestehenden Bestimmungen wurden vielmehr als flexibel angesehen, um auch der veränderten Lage angepasst zu werden.

## 5.) S O N S T I G E T Ä T I G K E I T E N D E S S I C H E R H E I T S R A T E S

Der Sicherheitsrat behandelte im Berichtszeitraum eine Reihe anderer Streitfälle, so den Grenzkonflikt zwischen Iran und Irak sowie die Auseinandersetzung zwischen Panama und den USA. Die Debatte über das letztere Problem fand im Rahmen einer Ratstagung in Panama City statt, die auch der Prüfung allgemeiner Fragen der internationalen Sicherheit in Lateinamerika diente.

Andere Fragen, die an den Sicherheitsrat herangetragen wurden, betrafen den Konflikt zwischen Kuba und Chile anlässlich des Sturzes der Regierung Allende im September 1973, den Streit zwischen Guinea und Senegal wegen der von Guinea behaupteten andauernden feindseligen Haltung Senegals sowie die Besetzung der Paracel-Inseln durch Truppen der Volksrepublik China im Jänner 1974.

Die Beschlüsse, mit welchen der Generalversammlung 1973 und 1974 die Aufnahme von 6 Staaten (BRD, DDR, Bahamas, Bangla-Desh, Grenada und Republik Guinea-Bissau) in die Vereinten Nationen empfohlen wurde, sowie die Einführung des Chinesischen als Arbeitssprache des Sicherheitsrates am 17. Jänner 1974 runden das Bild der Tätigkeit des Sicherheitsrates in den beiden Berichtsjahren ab.